FÜR DIE 5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGEN

1. Wegfall der von Süden nach Norden verlaufenden Querspange August-Thyssen-Straße und Festsetzung eines Wendehammers, sowie Anpassung bzw. Zusammenfassung der überbaubaren Fläche.
2. Streichung der festgesetzten Geh- Fahr und Leitungsrechtes westlich der Herforder Straße im nordwestlichen Plangebietsbereich.
3. Ergänzung der Textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 und Aufnahme eines Hinweises zu Immissionsschutz

ÄNDERUNGSVERFAHREN

29. JAN. 2015

Der Rat der Gemeinde Kirchlengern hat in seiner Sitzung am gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 5. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes aufzustellen.
Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB.
Kirchlengern, den 26. MAI 2015

Der Bürgermeister i. A. [signature]

03. FEB. 2015 02. MRZ. 2015

Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB wurde die betroffene Öffentlichkeit in der Zeit vom bis an der Bauleitplanung beteiligt.
Kirchlengern, den 26. MAI 2015

Der Bürgermeister i. A. [signature]

Gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 03. FEB. 2015 bis 02. MRZ. 2015 an der Bauleitplanung beteiligt.
Kirchlengern, den 26. MAI 2015

Der Bürgermeister i. A. [signature]

Diese 5. vereinfachte Änderung ist gem. § 10 BauGB am 16. APR. 2015 durch den Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen.
Kirchlengern, den 26. MAI 2015

Der Bürgermeister i. A. [signature]

25. APR. 2015

Diese 5. vereinfachte Änderung wurde am gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Kirchlengern, den 26. MAI 2015

Der Bürgermeister i. A. [signature]

[Siegel: GEMEINDE KIRCHLENGERN KREIS HERFORD]

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NW (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der zuletzt geänderten Fassung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- GE – Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1, 2 und 3
- G I – Industriegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr.1, 2 und 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- II – Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- 0,8 – Grundflächenzahl
- (1.6) – Geschoßflächenzahl
- 10,0 – Baumassenzahl
- H max = – Maximale Baukörperhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- a – Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 5
- o – Offene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: - Feuerwehraufstellfläche
- Bereich ohne Ein - und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

- Flächen für Entsorgung, siehe textliche Festsetzung Nr. 7
- RRB – Regenrückhaltebecken
- Ortsnetztransformatorenstation

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche - Schutz- und Trenngrün, siehe textliche Festsetzung Nr. 10

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen, siehe textliche Festsetzung Nr. 8
- Fläche für die Wasserwirtschaft, siehe textliche Festsetzung Nr. 6 und 8

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem.§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- (M3) – Maßnahme, sie textliche Festsetzung Nr. 9

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung
- Zu erhaltende Einzelbäume
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Maßnahmen innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur
- Bahnstromleitung mit beidseitig 20 m-Schutzzone
- Richtfunktrasse mit beidseitig 100m-Schutzzone
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- (G) – Mit Gehrecht belastete Fläche zugunsten der Allgemeinheit
- (F) – Mit Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Allgemeinheit
- (L) – Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 230 – Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Bäume

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO)

Das Gewerbe- und Industriegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Immissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 1998 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1998) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt. Die Abstandsliste ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

§ 31 (1) BauGB (HINWEISLICH)

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO)

Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
Ausnahmsweise können zugelassen werden: Verkaufsstellen von produzierenden oder verarbeitenden Betrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen. Die Verkaufsstellen dürfen 250 qm Verkaufsfläche je Betrieb nicht überschreiten. Es dürfen ausschließlich selbst produzierte oder verarbeitete Erzeugnisse verkauft werden.
In dem mit Sternchen (GI*) gekennzeichneten Bereich ist darüber hinaus der kleinflächige Lebensmitteleinzelhandel zur Deckung des täglichen Bedarfs der Beschäftigten im Plangebiet (Convenience-Shop mit Schwerpunkt Bäckereiprodukte) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 400 qm mit folgendem nahversorgungsrelevanten Sortiment der „Kirchlengener Sortimentsliste" (Einzelhandelsgutachten Kirchlengern, GMA 2009) zulässig:
– Nahrungs- und Genussmittel

3. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO)

3.1 Im Industriegebiet sind die gem. § 9 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zulässig.

3.2 Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

(3) 3.3 Im Industriegebiet sind Kleinwindkraftanlagen als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO ausdrücklich zulässig.

4. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen

Die Baukörperhöhe wird im Industriegebiet mit maximal 15,00 m und im Gewerbegebiet mit max. 10,00 m zugelassen. Bezugspunkt ist wegen des fallenden Geländes jeweils das talseitige derzeitige Geländeniveau entsprechend der Höhenangaben in der Katastergrundlage des Bebauungsplanes.

(3) Für Kleinwindkraftanlagen, die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.3 als Nebenanlage im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO betrieben werden, gilt im Industriegebiet ausnahmsweise eine maximale Baukörperhöhe von 30 m. Bezugspunkt ist auch hier die talseitige Geländehöhe wie vor beschrieben.

5. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4)BauNVO)

Auf den Industriegebietsgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten sind.

6. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Entlang der gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzten Wasserflächen sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen, unzulässig.

7. FLÄCHEN FÜR DIE ENTSORGUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

7.1 Die anzulegenden Regenrückhaltebecken RRB 1 und RRB 2 sind naturnah zu gestalten. Im RRB 1 ist ein ständig bespannter Tiefenbereich vorzusehen. Detailplanungen erfolgen im wasserrechtlichen Verfahren gem. § 31 WHG.

8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB)

8.1 Die neu anzulegenden Gewässerverläufe sind hinsichtlich ihrer Struktur und Uferbepflanzung naturnah zu gestalten. Im Uferbereich des Gewässers an der Herforder Straße sind gruppenweise bodenständige Gehölze zu pflanzen, die Uferstreifen zwischen den Gehölzgruppen sind in einem dreijährigen Turnus zu mähen. Detailplanungen erfolgen im wasserrechtlichen Verfahren gem. § 31 WHG.

9. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

9.1 In dem mit dem Maßnahmenkürzel M1 versehenen Bereich ist ein Waldrand zu entwickeln. Dabei ist in einer Breite von 21 m ein Waldrand aus bodenständigen Gehölzen (Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m) und in einer Breite von 9 m ein Waldsaum anzulegen. Der Waldsaum ist als temporäre Brachfläche mit einer Mahd in einem Abstand von ca. 3 Jahren zu pflegen. Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.

9.2 In dem mit dem Maßnahmenkürzel M2 versehenen Bereich ist ein Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen (Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m) anzulegen. Der gewässerbegleitende Uferstreifen ist auf der Südseite in einer Breite von 5 m von Gehölzen freizuhalten und als temporäre Brachfläche mit einer Mahd in einem Abstand von ca. 3 Jahren zu pflegen. Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.

9.3 In dem mit dem Maßnahmenkürzel M3 versehenen Bereich ist ein Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen (Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m) anzulegen. Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.

10. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

10.1 Als Pflanzmaterial für die Alleebepflanzung entlang der neuen Gewerbeerschließungsstraßen und für die Ergänzungspflanzungen an der Herforder Straße sind Pflanzmaterial und Mindestqualitäten wie folgt zu verwenden: *Quercus robur* (Stieleiche), HSt, 3xv, StU 12-14.
Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.

10.2 In den öffentlichen Grünflächen entlang der Herforder Straße und der Zuwegung zur Deponie Reesberg sind flächendeckend freiwachsende Hecken aus bodenständigen Gehölzen (Pflanzabstand 1 m x 1 m) zu pflanzen. Bezüglich der Detailplanung wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.

10.3 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit bodenständigen Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

11. AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(gem. § 9 (1a) BauGB)

11.1 Die Maßnahmen in den „Wasserflächen", den „Flächen für die Wasserwirtschaft", den „Flächen für die Ver- und Entsorgung" und den „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" werden dem durch die Planung vorbereiteten Eingriff insgesamt als Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen zugeordnet.

11.2 Die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen in der Gemarkung Kirchlengern, Flur 4, Flurstücke 52 tlw., 53 tlw. und 54 tlw. sowie in der Gemarkung Hiddenhausen, Flur 13, Flurstücke 689 und 690 werden dem durch die Planung vorbereiteten Eingriff insgesamt zugeordnet.

HINWEISE

DENKMÄLER
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

GRÜNORDNUNGSPLAN
Den Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB liegt ein Grünordnungsplan zugrunde.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
Für das Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die als Umweltbericht Bestandteil der Begründung ist.

GRUNDWASSER
Im Raum Löhne/Kirchlengern dringen häufig noch mineralisierte Grundwässer aus tieferen Grundwasserstockwerken bis an die Oberfläche. Sie können stellenweise die in den Flussauen vorhandenen Porengrundwasserleiter (Auenkiese) infiltrieren. Dies gilt insbesondere für die Werreaue. Daher sollte bei Gebäuden, die in das Grundwasser einbinden, dieses auf Betonagressivität untersucht werden.

OBERFLÄCHENWASSERNUTZUNG
Es wird angeregt, das anfallende Oberflächenwasser als Brauchwasser in den anzusiedelnden Betrieben zu verwenden.

LEITUNGEN / RICHTFUNK

a) Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der 110 kV-Freileitung (Bahnstromleitung) insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Baulastträgers.

Die innerhalb des Schutzstreifenbereiches der 110 kV-Freileitung (Bahnstromleitung) liegenden Bauflächen unterliegen Einschränkungen, die im Einzelfall (Baugenehmigung) mit der DB abzustimmen sind.

Beidseitig der beiden äußeren Leiter der 110 kV-Freileitung (Bahnstromleitung) dürfen in einem Abstand von jeweils 10 m keine Arbeitsplätze zum dauernden Aufenthalt von Menschen geschaffen werden.

b) Über das Plangebiet verläuft eine raumbedeutsame Richtfunkverbindung, deren Trasse im Plan kenntlich gemacht ist. Interessenkonflikte mit den geplanten Bauhöhen sind nicht zu erwarten.

ANBAUVERBOTSZONE / FERNSTRASSENGESETZ

a) Im Bereich der Anbauverbotszone nach § 9 BFStrG in Verbindung mit § 25 StrWG NW sind Anlagen der Werbung sowie bauliche Anlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) Satz 3 BauNVO nicht zulässig.

b) An der anbaurechtlich freien Strecke der Bundesstraße 239 dürfen gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Absatz (6) in Verbindung mit Absatz (1) Anlagen der Außenwerbung in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht erichtet werden. Über die Zulassung von Anlagen der Außenwerbung in einem Abstand von 20 m bis 40 m gemessen von dem äußeren Rand der befestigen Fahrbahn wird gemäß FStrG § 9 Absatz (2) nach Vorlage eines gesonderten Bauantrages entschieden.

LUFTFAHRT-EINSCHRÄNKUNG
Bei Bauvorhaben mit einer Höhe von 30 m über Grund ist in den Vorbescheid / die Baugenehmigung folgende Aufnahme zu übernehmen:
Rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 4 Wochen) und Fertigstellung sind der Wehrbereichsverwaltung West - Dezernat III 4 - Wilhelm Raabe Straße 46, 40470 Düsseldorf, unter Angabe des Az.: 45-03-03/Reg.Nr. aug-04-013, nachstehende endgültige Daten anhand der beigefügten Baubeginnanzeige zu übermitteln:
- Art des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (Angabe der geographischen Koordination in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe des Hindernisses über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der geplanten Fertigstellung

IMMISSIONSSCHUTZ
(3) Kleinwindanlagen sind so zu errichten oder zu steuern, dass Fenster oder zum Aufenthalt von Beschäftigen dienende Freibereiche im Einwirkungsbereich des Schattenwurfs der Anlage nicht von bewegtem Schatten betroffen werden.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN - URSPRUNGSPLAN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Stand: 15. Januar 2004
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Herford, den 15.01.2004

Kreis Herford (DS)
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrag

gez. Krömker

Der Rat der Gemeinde hat am 03.07.2001 nach §§ 2 Abs. 1 - 5 , 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Am 18.12.2003 wurde der Beschluss bzgl. der Plangebietsgrenzen aktualisiert. Dieser Beschluss ist am 09.01.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kirchlengern, den 10.09.2004

Bürgermeister (DS)
i. A. gez. Kuschel

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat vom 04.03.2003 bis einschließlich 14.03.2003 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Kirchlengern, den 10.09.2004

Bürgermeister (DS)
i. A. gez. Kuschel

Der Planungsausschuss der Gemeinde hat am 10.12.2003 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung und Umweltbericht - öffentlich auszulegen.
Kirchlengern, den 10.09.2004

Bürgermeister (DS)
i. A. gez. Kuschel

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung und Umweltbericht - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.01.2004 bis 16.02.2004 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Kirchlengern, den 10.09.2004

Bürgermeister (DS)
i. A. gez. Kuschel

Der Rat der Gemeinde hat am 29.04.2004 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Kirchlengern, den 10.09.2004

Bürgermeister (DS)
i. A. gez. Kuschel

Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlengern entwickelt worden. Eine Genehmigung war deshalb nicht erforderlich.
Kirchlengern, den 10.09.2004

Bürgermeister (DS)
i. A. gez. Kuschel

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluß des Bebauungsplanes am 01.09.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 01.09.2004 Rechtskraft erlangt.
Kirchlengern, den 10.09.2004

Bürgermeister (DS)
i. A. gez. Kuschel

Diese Ausfertigung entspricht dem Offenlegungsplan in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 29.04.2004 (Satzungsbeschluss).
Kirchlengern, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassserhaushaltsgesetzes vom 18.11.1996, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).

Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

4. Ausfertigung

Einschließlich der Änderungen gem. Ratsbeschluß vom 29.04.2004
Einschließlich der 1. vereinfachten Änderung (Juni 2008)
Einschließlich der 2. vereinfachten Änderung vom 07.03.2009
Einschließlich der 3. vereinfachten Änderung vom 25.04.2013
Einschließlich der 4. vereinfachten Änderung vom 06.11.2014

GEMEINDE KIRCHLENGERN

BEBAUUNGSPLAN Ki 17 – 5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

"INTERKOMMUNALES GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET OBERBEHME (IKO)"

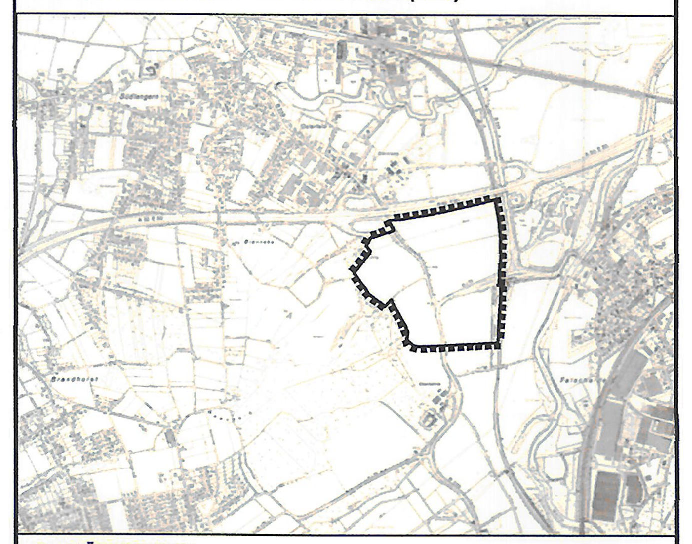

PLANÜBERSICHT

DATUM	01.09.2004	Ursprungsplan
	16.04.2015	5. vereinfachte Änderung (Satzungsbeschluss) einschließlich der Ergänzung gemäß Ratsbeschluss vom 16.04.2015
PL^GR	45 x 82	
BEARB.	VI/Bo/Stro	0 10 20 30 40 60 m
M.	1 : 2.000	

NORDEN

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG WOLTERSPARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon +49 (0)2541 9408-0 · Fax 6088
info@wolterspartner.de